

Abkommen über die Zusammenarbeit der Städte Böblingen und Sindelfingen

035.11

vom 11. Dezember 1969, in der Fassung vom 22. Januar 1976

- 1. Die Städte Böblingen und Sindelfingen verpflichten sich, alle öffentlichen Aufgaben einer Stadt die auch die Interessen der anderen Stadt berühren, einem Gemeinsamen Gremium zur Vorberatung der Verhandlungen ihrer Gemeinderäte zuzuweisen.
- 2. Das Gemeinsame Gremium besteht aus dem Oberbürgermeister und je 17 Mitgliedern des Gemeinderats jeder Stadt. Der Gemeinderat jeder Stadt bestellt nach jeder Wahl zum Gemeinderat die in das Gemeinsame Gremium zu entsendenden Mitglieder und deren Stellvertreter. Stellvertreter der Oberbürgermeister sind ihre allgemeinen Stellvertreter.
- 3. Die Oberbürgermeister der beiden Städte wechseln sich jeweils nach einer Sitzung im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz ab. Vorsitzender ist jeweils der einladende Oberbürgermeister Sie sollen ihren Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz nur aus einem wichtigen Grunde und nur jeweils für eine Sitzung auf ihre allgemeinen Stellvertreter übertragen.
- **4.** Das Gemeinsame Gremium fasst seine Beschlüsse in der Form von Empfehlungen an die Gemeinderäte beider Städte.
- 5. Das Gemeinsame Gremium soll mindestens einmal in drei Monaten einberufen werden. Seine Sitzungen, die im Wechsel in Böblingen und in Sindelfingen abgehalten werden, sind im Allgemeinen öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Gremiums gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und der §§ 36 38 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend, soweit sich aus diesem Abkommen und der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.
- **6.** Das Abkommen kann durch einseitigen Beschluss eines Gemeinderats mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der anwesenden Mitglieder) gekündigt werden.
- 7. Das Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Gemeinderat der Stadt Böblingen hat dem Abkommen am 28.05.1969 zugestimmt, der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 06.05.1969.